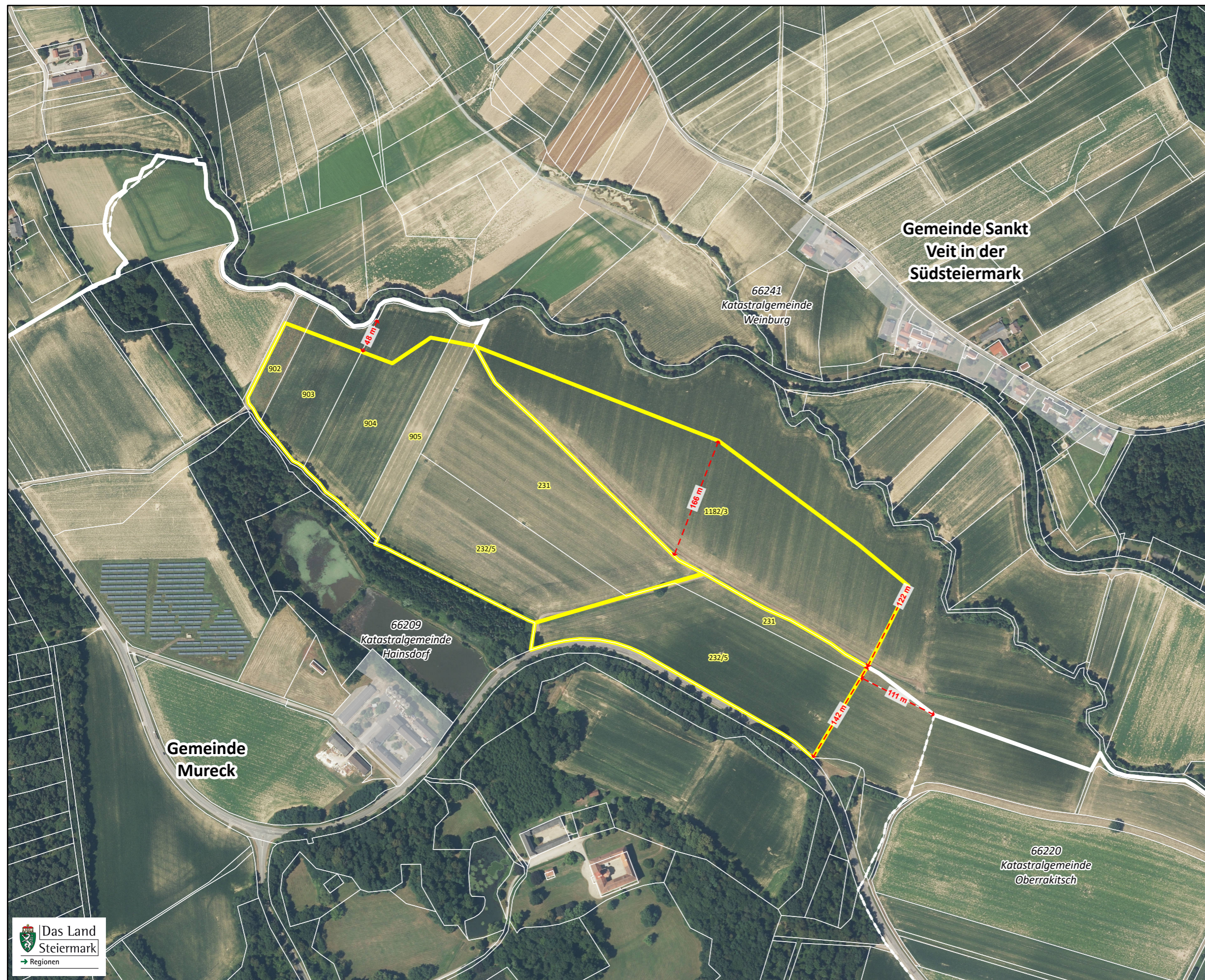


Standortgemeinde(n):  
Mureck, Sankt Veit in  
der Südsteiermark



#### Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

Der Teichgraben ist von einer Bebauung freizuhalten und ein Uferbegleitsaum oder eine Kopfbaumreihe entlang des Grabens ist gemäß den naturschutzfachlichen Vorgaben zu etablieren. Geschützte Arten im Graben (z.B. Sparganium erectum, Typha latifolia) sind durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten.

#### Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

Die nördliche Abgrenzung der Vorrangzone erfolgt entlang eines Pufferbereichs zum Bachlauf des Saßbaches.

